



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28/06/2006

2004/4322

K2006)2487

Frau Bundesministerin,

Auf Grund von zwei Beschwerden (Beschwerde Nr. 2004/4322 und Nr. 2005/4658) und des Berichts gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/77/EG (im Folgenden „der Bericht“), den Österreich der Kommission übersandte, gibt es Anzeichen dafür, dass in Österreich keine geeigneten Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen getroffen wurden. Ferner beziehen wir uns auf den vorherigen Schriftwechsel zwischen der Kommission und der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU im Zusammenhang mit den beiden oben genannten Beschwerden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/77/EG heißt es wie folgt: *„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Steigerung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen entsprechend den in Absatz 2 genannten nationalen Richtzielen zu fördern. Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.“*

Im Anhang zur Richtlinie 2001/77/EG ist für Österreich für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Gesamtstromverbrauch ein bis 2010 zu erreichender Referenzwert von 78,1 % festgelegt. Das österreichische Parlament hat im Juli 2002 das Ökostromgesetz (BGBl. I 2002/149) zur Einhaltung der Richtlinie 2001/77/EG erlassen und darin den Zielwert von 78,1 % festgelegt. Die Ökostromverordnung (BGBl. II 508/2002, geändert durch BGBl. II 254/2005), die Einspeisevergütungen für Strom aus Ökostromanlagen festlegt, ist ebenfalls Teil der Umsetzungsmaßnahmen.

Der Bericht, der der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie im Februar 2006 über den Erfolg bei der Erreichung des Zielwerts übermittelt wurde, lässt jedoch einige Zweifel daran aufkommen, dass ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, um den Zielwert von 78,1 % zu erreichen.

Zunächst heißt es im österreichischen Bericht, dass der Ökostromanteil auf 61,1 % zurückgehen wird, anstatt bis 2010 auf 78,1 % zu steigen. Der Bericht erläutert unter

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Ursula PLASSNIK
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
A - 1014 Wien

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique
Europese Commissie, B-1049 Brussel - België
Telefon : 00 32 (0) 2 299.11.11

anderem, dass der Hauptgrund für diese Entwicklung der voraussichtliche Anstieg des Stromverbrauchs ist.

Ferner heißt es im österreichischen Bericht, dass die Aufnahme der Fußnote in den Anhang der Richtlinie 2001/77/EG¹ eine Bedingung dafür war, dass Österreich den Zielwert von 78,1 % akzeptierte. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Fußnote im Anhang zur Richtlinie eine einseitige Erklärung darstellt, die keine rechtlichen Auswirkungen hinsichtlich der korrekten Methode für die Berechnung des Referenzwertes von 78,1 % für 2010 hat. Der Zielwert, den Österreich 2010 erreichen muss, beträgt 78,1 %.

Beschwerde Nr. 2005/4658 betrifft die Aussetzung des Fördersystems für Ökostromanlagen in Österreich. Sie nimmt Bezug auf die Ökostromverordnung, die lediglich einen Einspeisetarif für die Abnahme von Ökostrom für Anlagen vorgesehen ist, deren Genehmigungen bis zum 31.12.2004 vorlagen. Die Kommission wurde vor kurzem darüber unterrichtet, dass eine Änderung zum Ökostromgesetz am 23. Mai 2006 verabschiedet wurde, die eine Förderung durch Investitionsbeiträgen und Einspeisevergütungen für neue Anlagen auf Basis Erneuerbarer Energien vorsieht.

Gemäß dem Bericht Österreichs (siehe Kapitel 5.2) beträgt die Förderung für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien etwa 210-300 Millionen Euro bis 2004, im Jahr 2004 betrug sie 302 Millionen Euro. Damit wurden 5,4 TWh Strom erzeugt. Obwohl beträchtliche Fördermittel für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereitgestellt wurden, hat Österreich nur geringe Fortschritte zur Erhöhung des Anteils an der Stromerzeugung erzielt.

Durch die Änderung des Ökostromgesetzes werden zwei neue Maßnahmen eingeführt. Erstens sind 50 Millionen Euro Zuschuss für die Errichtung neuer Wasserkraftwerke mit einer Leistung von 150 MW bis zum Jahr 2014 vorgesehen. Zweitens werden im Zeitraum 2005-2010 jährlich 17 Millionen Euro für die Förderung von Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen vorgesehen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, neue Erzeugungskapazitäten zu errichten und werden zusätzlich zu den 210-300 Millionen Euro für bestehende Anlagen bereitgestellt.

Die Kommission befürchtet, dass diese Maßnahmen nicht in dem Umfang zu einer Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen führen wird, wie es zur Erreichung des Ziels von 78,1% bis 2010 notwendig ist, und daher Österreich seine dahingehenden Anstrengungen deutlich steigern muss.

Die bei der Kommission eingegangene Beschwerde Nr. 2004/4322 betrifft die Abnahmeverpflichtung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Die *Verbund Austrian Power Grid AG* ist verpflichtet, Verträge mit Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen abzuschließen und deren Ökostrom abzunehmen. Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen hat die *Verbund Austrian Power Grid AG* Strom aus erneuerbaren Energiequellen jedoch nur unter der Bedingung

¹ Folgende Fußnote ist im Anhang der Richtlinie 2001/77/EG enthalten: Österreich erklärt, dass ausgehend von der Annahme, dass im Jahr 2010 der Bruttoinlandsstromverbrauch 56,1 TWh betragen wird, 78,1 % eine realistische Zahl wäre. Da die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in hohem Maße von Wasserkraft und somit von den jährlichen Niederschlägen abhängt, sollten die Zahlen für 1997 und 2010 anhand eines Langzeitmodells mit hydrologischen und klimatischen Daten berechnet werden.

abgenommen, dass die Kosten dafür entweder durch Verkauf von Energie oder durch staatliche einheitliche Förderpauschalen gedeckt wurden. Die vor kurzem verabschiedete Änderung des Ökostromgesetzes scheint die an Bedingungen geknüpfte Abnahmeverpflichtung gesetzlich verankert zu haben.

Da Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der Regel kapitalintensiv sind, müssen Investitionsentscheidungen auf Grundlage langfristiger Zahlungsströme getroffen werden. Eine an Bedingungen geknüpfte Abnahmeverpflichtung kann daher ein Hindernis zur Weiterentwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen darstellen.

Angesichts dieser Einschränkungen und dem derzeitigen Stand der Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, bezweifelt die Kommission, dass die zusätzlich geplanten Maßnahmen ausreichen werden, um bis 2010 das Ziel von 78,1% zu erreichen. Den bisher zur Verfügung stehenden Informationen nach zu urteilen scheint Österreich nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben, um das nationale indikative Ziel eines Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen von 78,1% am Gesamtstromverbrauch gemäß Richtlinie 2001/77/EC, Artikel (3)1, zu erfüllen.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang der Äußerungen oder, falls innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Artikel 226 abzugeben.

Hochachtungsvoll,

Für die Kommission

Andris PIEBALGS
Mitglied der Kommission

